



Wald ZH

Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre

vom 31. Mai 2010

teilrevidiert am 2. Dezember 2014

A. Allgemeines

Art. 1¹

Gestützt auf die Gemeindeordnung vom 29. November 2009, teilrevidiert am 22. September 2013, erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen.

Rechtsgrundlage

Art. 2

Die Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Sitzungs- und Taggelder sowie den Versicherungsschutz aller Behörden und Kommissionen der Gemeinde Wald ZH.

Geltungsbereich

B. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 3

¹ Für Sitzungsteilnehmer, die keiner Behörde angehören, kann die zuständige Behörde ein Sitzungsgeld von CHF 60.00, ein Halbtagesgeld von CHF 120.00 und ein Taggeld von CHF 200.00 beschliessen.

Sitzungs- und Taggelder

² Vor Ablauf einer Amtsperiode sind diese Ansätze durch den Gemeinderat zu überprüfen und im Einvernehmen mit den übrigen Gemeindebehörden in eigener Kompetenz anzupassen.

Art. 4

Ist ein Behörden- oder Kommissionsmitglied während längerer Zeit nicht in der Lage sein Amt auszuüben, können die zuständigen Behörden die in dieser Verordnung erwähnten Entschädigungen angemessen kürzen (ausg. Krankheit und Unfall).

Kürzung bei längerer Krankheit oder Ortsabwesenheit

Art. 5

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitliche Mehraufwand führen, können die zuständigen Behörden im Voraus eine zusätzliche Entschädigung festsetzen.

Mehrentschädigung bei ausserordentlichen Aufträgen

Art. 6

¹ Der Gemeinderat setzt die Spesenentschädigung für Behörden und Kommissionen fest. Sie entsprechen grundsätzlich den kantonalen Ansätzen.

Spesenvergütungen

² Grundsätzlich werden die Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel 2. Klasse vergütet. Neben den öffentlichen Verkehrsmitteln stehen den Behörden Mobility-Fahrzeuge zur Verfügung.

³ Ausnahmsweise werden die Kosten für den Gebrauch des privaten Fahrzeuges wie folgt vergütet:

Auto: 70 Rappen pro Kilometer

⁴ Bei Auslagen für die Verpflegung im Zusammenhang mit dienstlichen Tätigkeiten werden die tatsächlichen Kosten, welche CHF 15.00 übersteigen, höchstens aber CHF 30.00 pro Mahlzeit vergütet.

⁵ Für Übernachtungen werden in der Regel die Ansätze für Hotels mittlerer Klasse vergütet.

⁶ Bei Dienstreisen werden pro Tag Nebenauslagen pauschal von Fr. 5.-- bei Abwesenheiten von mehr als 5 Stunden und Fr. 10.-- bei mehr als 8 Stunden vergütet.

Art. 7

Teuerung,
Indexierung

Die Entschädigungen dieser Verordnung werden im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung angepasst.

C. Behörden und Kommissionen

Art. 8^I

Gemeinderat

Für die amtlichen Tätigkeiten stehen dem Gemeinderat insgesamt CHF 234'000.00 (inkl. Sitzungsgeld) zur Verfügung. Er regelt die Aufteilung in eigener Kompetenz.

Art. 9

Schulpflege

Für die amtlichen Tätigkeiten stehen der Schulpflege insgesamt CHF 146'000.00 (inkl. Sitzungsgeld und Entschädigungen für Schulbesuche und Mitarbeiterbeurteilungen) zur Verfügung. Die Aufteilung regelt sie in eigener Kompetenz.

Art. 10^{II}

...

...

Art. 11

Rechnungsprüfungs-
kommission

Für die amtlichen Tätigkeiten stehen der Rechnungsprüfungs-kommission insgesamt CHF 27'000.00 (inkl. Sitzungsgeld) zur Verfügung. Die Aufteilung regelt sie in eigener Kompetenz.

Art. 12

Heimatmuseums-
kommission

Für die amtlichen Tätigkeiten stehen der Heimatmuseumskommission insgesamt CHF 13'000.00 (inkl. Sitzungsgeld) zur Verfügung. Die Aufteilung regelt sie in eigener Kompetenz.

Art. 13

Heimatschutz-
kommission

Für die amtlichen Tätigkeiten stehen der Heimatschutzkommission CHF 2'000.00 (inkl. Sitzungsgeld) zur Verfügung. Die Aufteilung regelt sie in eigener Kompetenz.

Art. 14

Wahlbüro

Der Gemeinderat setzt die Entschädigungen für die Mitglieder des Wahlbüros im Rahmen der Besoldungen des Personals fest.

Art. 15

Die Entschädigungen von Mitgliedern von beratenden Kommissionen und Arbeits-/Projektgruppen werden von der zuständigen Behörde festgelegt. Erfolgt die Entschädigung durch Sitzungs- und Taggelder, steht den Präsidentinnen bzw. den Präsidenten jeweils die doppelte Entschädigung zu. Ausgenommen davon sind Behördenmitglieder, in deren Ressort die Aufgabe fällt und die durch Pauschalen entschädigt werden.

Beratende Kommissionen und Arbeits-/Projektgruppen

D. Nebenamtliche Funktionäre

Art. 16

Ab 2010 sollen die Entschädigungen, analog dem Kommando der Zivilschutzorganisation Walfisch, im Rahmen der Besoldungen des Personals festgelegt werden.

Feuerwehr

Art. 17

Die Entschädigung für den Kommandanten, den Kommandant-Stellvertreter und die Dienstchefs werden alljährlich aufgrund der aufgewendeten Stunden durch den Gemeinderat im Rahmen der Besoldungen des Personals festgelegt.

Zivilschutz

Art. 18

Der Gemeinderat setzt die Entschädigungen für die nebenamtlichen Funktionäre im Rahmen der Besoldungen des Personals fest.

Weitere nebenamtliche Funktionäre

E. Versicherungen

Art. 19

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder werden auf Kosten der Gemeinde gegen Tod, Invalidität, Unfall und Haftpflicht versichert.

Unfall- und Haftpflichtversicherung

F. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 20¹

Diese teilrevidierte Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Die zuständigen Behörden regeln die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

Inkrafttreten

Gemeinderat Wald ZH

Käthi Schmidt, Gemeindepräsidentin
Max Krieg, Gemeindeschreiber

Die Teilrevision wurde an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2014 angenommen und per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Wald ZH

Ernst Kocher, Gemeindepräsident

Martin Süss, Gemeindeschreiber

^I Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 2. Dezember 2014

^{II} Aufgehoben mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 2. Dezember 2014